

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 127 (13.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 127.

Commissionsbericht

über den Vorbehalt der Rechte der Standes- und Grundherren in der Gemeindeordnung und dem Gesetz über die Rechte der Gemeindeglieder.

Erstattet

von dem Geh. Rath Freiherrn von Rüd. ———

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Sie haben mit Stimmeneinhelligkeit in der 5ten Sitzung beschlossen, unter Beziehung auf Tit. VII. des Regierungsentwurfs der Gemeindeordnung, daß die Commission darüber berichte, ob es überhaupt rathsam sei, diesen Titel wegzulassen, und dagegen sowohl in der Gemeindeordnung als in dem Gesetz über die Rechte der Gemeindeglieder und Erwerbung des Bürgerrechts diejenigen speciellen Bestimmungen den betreffenden §§. beizufügen, welche die Verhältnisse der Standes- und Grundherren zu den Gemeinden, so wie die in dieser Beziehung denselben zustehenden Rechte klar darstellen? Sodann im Bejahungsfalle, daß die Commission die hiernach erforderliche Fassung der §§. zur Schlußnahme in Antrag bringe.

Aus Auftrag der Commission habe ich die Ehre, die Ansicht derselben nebst den aus solcher hervorgehenden Anträgen als die Resultate einer genauen Prüfung Ihrer Würdigung und Entscheidung vorzulegen.

Wenn man überhaupt an jedes Gesetz die Anforderung machen muß, daß es deutlich und vollständig, daß es faßlich für diejenigen sei, für welche es gegeben wird, so erscheint besonders bei einer Gemeindeordnung und dem als Theil derselben zu betrachtenden Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerb des Bürgerrechts diese Anforderung als eine nothwendige, als eine unerläßliche Bedingung; denn kein Gesetz greift wohl tiefer in die innern Verhältnisse des Staats und seiner Bürger ein, kein Gesetz ist von ausgedehnterm Gebrauch als dieses; alle Angehörige des Staats ohne Unterschied der Culturstufe haben es anzuwenden oder die Anwendung auf sich zu leiden. Darum ist es gewiß von wesentlichem Vortheile, wenn, soweit es immer möglich, in solchem alle Bestimmungen aufzufinden sind, welche auf die Verhältnisse der Gemeinden und Gemeindebürger sich unmittelbar beziehen. Das Gesetz wird dadurch vollständiger, es wird nicht minder erforderlich scheinen, daß solche genau darin ausgedrückt werden, um die Anwendung zu sichern, und selbst vor Widersprüchen, welche dann unvermeidlich sind, sobald sie außerhalb dem vorliegenden Gesetz erst aufgesucht werden müßten, zu bewahren. Es wird endlich das Gesetz dadurch faßlicher, weil es in einem zusammenhängenden Ganzen jedem vor Augen liegen wird.

Man hat sich bereits veranlaßt gesehen, von der Wiederaufnahme des Tit. V. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger u. s. w. Umgang zu nehmen, weil man fürchte, daß ein genereller Vorbehalt nicht passe, nachdem

die von den frühern Gesetzen abweichenden Grundsätze des neuern angenommen worden, und die vorbehaltenen Berechtigungen mit solchen wenigstens formell nicht mehr harmoniren; man kann sich des gleichen Gefühls und der Ueberzeugung nicht erwehren, wenn man den Inhalt der im Tit. VII. ausgedrückten Vorbehalte mit dem Gesetz über die Gemeindeordnung vergleicht; wenn man ferner, was bei jedem Gesetz nicht übersehen werden darf, die praktischen Folgen, die Anwendbarkeit, untersucht. Schon darum ist es mehr denn rathsam, es ist nothwendig, daß man einen allgemeinen Vorbehalt umgehe, weil er in Bezug auf solches den Zweck nicht erfüllt.

Allein gerade die gegen Aufnahme des Tit. VII. sprechenden Gründe sprechen vereinigt mit den Forderungen für die zweckmäßige Fassung des Gesetzes dafür, daß in solchem die Rechte und Pflichten der Standes- und Grundherren gegenüber den Gemeinden, so wie die Bestimmungen, welche auf ihre Verhältnisse in dieser Beziehung unmittelbar anwendbar sind, deutlich und genau aufgeführt werden möchten.

Es ist aber nöthig, daß die Commission zur Beiseitigung von Mißdeutung noch einige allgemeine Bemerkungen anknüpfe.

Die Declarationen, welche die staatsrechtlichen und zum Theil auch die staatsbürgerlichen Verhältnisse mehrerer Standes- und sämmtlicher Grundherren seit 1823 in Folge vorangegangener Uebereinkommnisse festgesetzt haben, sind von der Regierung erlassen, in Vollzug gesetzt, und mehrere nachfolgende Gesetze sind aus der Anwendung derselben hervorgegangen; die Berechtigten finden darin die Befriedigung wohlervorbener Ansprüche. Sie haben daher gewiß nicht zu befürchten, daß solche von dieser hohen Kammer einen Angriff erleiden, und

es können vielmehr solche bei der Aufrechthaltung derselben in ihrem Wesen ihres Schutzes sicher seyn. Allein es handelt sich dermalen nicht davon, die Gültigkeit jener Declarationen zu prüfen, sondern von der Berathung des vorliegenden Gesetzes und der Frage, welche diesem Zweck erforderliche Bestimmungen aus der bisherigen Gesetzgebung aufzunehmen sind, welcher Unterschied nicht aus dem Auge verloren werden darf. Die hohe Kammer, als einer der gesetzgebenden Factoren, kann nur von der Betrachtung des Allgemeinen ausgehen, sie wird also bei Erledigung der vorliegenden Aufgabe diejenigen Regeln anwenden müssen, die ihr jenes aufliegen.

Die erste Regel ist die: Alle Regierungsrechte sind Ausfluß der Staatsgewalt. Diese Rechte gegenüber den Gemeinden sind gleich, sie sind es durch die Bestimmung der Verfassung, oder die Gemeinden können nur gleiche Pflichten gegen den Staat haben. Die Regierungsrechte, welche Standes- und Grundherren vermöge der deutschen Bundesacte erhalten haben, und nach Inhalt der Declarationen ausüben können, sind in solchen begriffen, sie können keine besondern sein, weil sie dem obersten Princip sonst widersprechen, und einzelne Gemeinden zu besondern Verbindlichkeiten verpflichten würden, sie sind als vom Staate übertragen zu betrachten, und werden gleichsam *ex delegatione* geübt.

Dieser Satz ist in der Bundesacte anerkannt, welche die Ausübung nach Maßgabe der Landesgesetze vorschreibt. Ist solche außer Zweifel, so folgt daraus, daß die Ausübung sich nur so weit als rechtlich möglich denken lasse, als sie es für den Staat nach allgemeinen Gesetzen wäre, es folgt ferner daraus, daß da, wo der Staat solche Regierungsrechte aufgibt, und den Gemeinden einen

größern Raum der Selbstthätigkeit gewährt, die Rechtsgleichheit nicht gestatte, einzelne Gemeinden dabei zu verkürzen.

Diese Theorie muß vom Stande der Gesetzgebung aus als nothwendig und gerecht durchgeführt werden, und wenn dadurch eine Klasse von Berechtigten eine Verkürzung erleiden sollte, so muß deren Beseitigung im Wege der Entschädigung erörtert und erledigt werden, wo dann allerdings die Formen der Nebereinkommnisse oder Verträge, auf welchen solche Rechte beruhten, geltend gemacht werden können.

Eine zweite, im Grund schon in der ersten liegende Regel ist ferner, daß, soferne die Formen, unter welchen solche Regierungsrechte des Staats ausgeübt wurden, durch ein allgemeines Gesetz abgeändert werden, diese Abänderung auch auf dieselben Rechte ihre gleiche Wirkung haben müsse, wenn sie aus präsumirtem Staatsauftrag von Berechtigten exercirt werden, denn jede Ausnahme hievon widerspricht dem Grundsätze der Rechtsgleichheit der Regierten.

Man darf hier nicht einwenden, daß auf einem solchen Wege die Berechtigungen vernichtet werden; denn es liegt sicher nicht im Interesse der Staatsgewalt, sich wesentlicher Rechte zu begeben, noch weniger kann man befürchten, daß ein Verzicht nur von der Absicht ausgehe, die Berechtigten zu verkürzen, im Gegentheil kann auf solchem Wege auch der Umfang der Berechtigten erweitert, er kann durch Beseitigung beschränkender Formen begünstigt erscheinen, und immer wird die Ansprache auf Entschädigung, auf rechtliche Erwerbungsstittel gestützt, vor wesentlichen Nachtheilen schützen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen darf die Commission auf ihre speciellen Anträge übergeben, und zwar:

I. In Betreff der Gemeindeordnung:

Der finanzielle und ungleich wichtigste Punkt, das Beitragsverhältniß der Standes- und Grundherren zu den Gemeindeumlagen, wurde bei allen Declarationen mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt. Ueberall ist die Regel ausdrücklich ausgesprochen, daß solche nicht als Gemeindebürger, sondern als Ausmärker, also als Besitzer steuerbarer Objecte, innerhalb der betreffenden Gemarkung behandelt werden sollen. Als Folge hievon sind in den Declarationen diejenigen Bestimmungen meist wörtlich aufgenommen worden, welche die Gemeindeordnung von 1822 enthält. Es sind ferner noch hinsichtlich der Gemarkungsfrohnden die damals bestandenen gesetzlichen Regeln beigelegt worden.

Sie haben, durchsichtigste, hochgeehrte Herren! nach den Anträgen Ihrer Commission neue Bestimmungen angenommen, wie und wieweit die Ausmärker einschließlicly der staatsbürgerlichen Einwohner, die kein Gewerbe treiben, zu Gemeindelasten beitragen müssen. Sie sind ferner wegen Leistung der Bedürfnisse für Spann- und Handdienste den vorgeschlagenen Bestimmungen beigegetreten.

Der Grundsatz der Beitragspflicht der Ausmärker und der darunter begriffenen Standes- und Grundherren ist anerkannt, seine Anwendung nach der bestehenden Gesetzgebung ist dadurch ausgesprochen, daß man die Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1822 aufnahm, in der Voraussetzung ihrer nachfolgenden Sanction. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß der vorliegende Gesetzentwurf an seine Stelle trete, sobald er als Gesetz sanctionirt ist. Was die Frohnden oder jetzigen Hand- und Spaandienste betrifft, so wird auch hier die neue Bestimmung angewendet werden müssen, zumal da die

Ausmärker dadurch nichts verlieren, und wenn sie wollen, ihr Betreffniß an Spanndiensten in Natura wie bisher leisten lassen können.

Es bleibt also kein Grund zu einem Vorbehalt übrig, vielmehr kann es für Standes- und Grundherren nur wünschenswerth sein, daß das Interesse aller Ausmärker mit dem übrigen innig vereinigt ist.

Durch den §. 6. der Gemeindeordnung ist anerkannt, daß die Orts- oder niedere Polizeigewalt, ein Ausfluß der Staatsgewalt, von ihr den Gemeinden übertragen werden könne im Umfange der Abtheilung des Staatsgebietes, welches Ort und Gemarkung bilden, soweit der Staat nicht besondern Polizeistellen solche zuweisen will. Durch die Declarationen ist den Standes- und Grundherren die Ausübung der niedern Polizei im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde, untergeordnet unter die Amts-Distriktpolizei, vom Staate überlassen. Da nun dieses Polizeirecht dem Staate zusteht, und von ihm übertragen werden kann, auch selbst, so weit es den Gemeinden zugewiesen wird, wieder zurückgenommen werden kann, so verträgt es sich vollkommen mit den aufgestellten Regeln, daß der Staat den Standes- und Grundherren im Umfang, wie oben bemerkt, solche überlassen kann, und hiermit Rechte der Gemeinde nicht collidiren, da sie solche selbst nur ex mandato ausüben. Auch spricht noch der Grund hiefür, daß die Lage solcher Schlösser und Wohnungen diese specielle Aufsicht als zweckmäßig herstellt.

Es wird daher folgender Beisatz zum §. 6. vorge schlagen:

„Weiter ist ausgenommen die niedere Polizei im Umfang der Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde

„der Standes- und Grundherren, welche von diesen,
 „untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, aus-
 „geübt wird.“

Der §. 11. setzt die Formen der Wahl der Bürger-
 meister fest, und erhält der Regierung das Recht, die
 Gewählten zu bestätigen.

Nach den standesherrlichen Declarationen und den für
 die vormalig reichsunmittelbaren Grundherren sollte der
 Standes- und Grundherr aus 3 nach Stimmenmehrheit
 Gewählten einen zum Bürgermeister vorschlagen können,
 dessen Bestätigung die Regierung ohne erhebliche Gründe
 nicht versagen durfte. Den im Jahr 1806 nicht reichs-
 unmittelbar gewesenen Grundherren war die Befugniß
 eingeräumt, begründete Einwendung gegen die Erwählten
 zu machen, worüber die höhere Stelle zu entscheiden hat.

Die neue Gemeindeordnung geht nun von der oben
 angegebenen, in dem Entwurf von 1822 angenommenen
 Wahlform ab, und wählt die im §. 11. ausgesprochene;
 es wird also diese künftig die allein gesetzliche und an-
 wendbare sein, selbst da, wo bisher jene in standes- und
 grundherrlichen Orten provisorisch geübt wurde, indem
 solches nur in der Voraussetzung einer nachfolgenden
 Sanction der Gemeindeordnung von 1822 geschah.

Es fragt sich nun unter dieser Voraussetzung, wie das
 Recht des Vorschlags ausgeübt werden könne. Dadurch,
 daß der mit Stimmenmehrheit, die $\frac{1}{3}$ betragen muß,
 Gewählte allein als erwählt gesetzlich angesehen werden
 kann, fällt die Auswahl unter mehreren von selbst weg,
 nur dieser Eine kann vorgeschlagen, nur dieser Eine ver-
 worfen werden, worauf sodann eine neue Wahl eintreten
 muß. Könnte man ganz strenge nach den oben aufgestell-
 ten Regeln schließen, so dürfte folgen, daß der betreffende

Standes- oder Grundherr diesen Einen bestätigen oder verwerfen darf, vorbehaltlich im letzten Falle der collegialischen Prüfung der Gründe; allein die Regierung hat nie das Bestätigungsrecht der Bürgermeister abgegeben, und kann es jetzt auch nicht partiell, da sie es als ein überall gleich anwendbares und ihrem Interesse unentbehrliches Recht sich vorbehalten, und selbst bei der für einen Gewählten sprechenden überwiegenden Stimmenmehrheit keine Ausnahme eingeräumt hat. Darum kann nur noch ein Recht der Einsprache statt finden, und dieses eine bestimmte Entscheidung erfordern. Wir glauben daher folgenden Beisatz vorschlagen zu müssen:

„In standes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegiale Entscheidung als unbegründet verworfen worden sind.“

In dem §. 51. sind die Personen genannt, welche von der polizeilichen Gewalt der Bürgermeister ausgenommen sein sollen. Es ist dadurch anerkannt, daß Verhältnisse der Personen gegenüber dem Bürgermeister als Polizeiaгент, welche eine Unterordnung nicht zweckmäßig herstellen, solche Ausnahmen begründen können. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend sind Beamte, Geistliche und Schullehrer, so wie die Rentbeamten und Förster der Standes- und Grundherren, ausgenommen worden. Ohne Zweifel muß auch diese Ausnahme auf die Standes- und Grundherren selbst Anwendung finden, da ihr Verhältniß zu den Gemeinden eine Unterordnung unter die Gewalt der Bürgermeister nicht gestatten, noch als passend herstellen könnte; auch befinden sie sich mit den übrigen

Vorgenannten im Besitz dieser Exemption, die den Gemeinden nirgends ein Recht entzieht.

Die Commission trägt daher darauf an, daß unter den ausgenommenen Personen die Standes- und Grundherren ausdrücklich aufgeführt werden möchten.

Derselbe §. hat diese Ausnahmen auf die Fälle nicht anwendbar erklärt, wo polizeiliche Geldstrafen vorkommen, die für gewisse Uebertretungsfälle im Voraus bestimmt sind; diese sollen gegen Jeden erkannt, und ausgenommen gegen unmittelbar Vorgesetzte, vollzogen werden.

Die allgemeine Regel, daß solche Strafen gegen Jeden ohne Unterschied von dem Bürgermeister erkannt werden können, ist in der Natur der Sache begründet, und läßt keine Ausnahme zu, weil solche Uebertretungen nur einer augenblicklichen und kurzen Abwandlung fähig sind. Die hinsichtlich der Vollziehung gemachte Ausnahme bei unmittelbar Vorgesetzten dürfte aber mit voller Billigkeit eine weitere, bereits bestehende gestatten, nämlich bei Standes- und Grundherren innerhalb ihrer Besitzungen in dem Verhältniß der Standes- oder Grundherrlichkeit, so sehr es in Form übergegangen dennoch nicht aufgehoben ist, aus welchem die Rücksicht abgeleitet werden kann, daß der bestätigte Bürgermeister gegen solche für selbst erkannte Polizeirügen die Execution nicht wohl eintreten lassen kann.

Die Commission trägt darauf an, in dem Satz „Polizeiliche zc.“ nach dem Worte „Vorgesetzter“ noch beizusetzen:

„sodann gegen Standes- und Grundherren, im Umfang der Standes- oder Grundherrschaft.“

II. In Betreff des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger.

Die bisherige Gesetzgebung hatte mit Ausnahme der Fälle, wo angebornes Bürgerrecht angetreten wird, die Erfordernisse festgesetzt, welche zu Begründung einer nachzusuchenden Bürger- und Schutzbürgerannahme beizubringen seien, die Bewilligung aber den Gemeinde- resp. Staatsbehörden nach Maßgabe der Nachweisungen und örtlichen Verhältnisse zugewiesen.

Der neue Gesetzentwurf weicht hievon zum Theil wesentlich ab, indem er gewisse Erfordernisse ausspricht, unter welchem dem christlichen Staatsbürger die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde gleichsam von Rechts wegen zugestanden werden muß. Nur für die Fälle, wo die Erfordernisse zum Theil fehlen, wo Ausländer die Aufnahme nachsuchen, und provisorisch bei allen Annahmen der Israeliten ist noch die freie Zustimmung der Gemeinden und zum Theil die Einschreitung der Staatsbehörden vorbehalten, also die Bestimmung der frühern Gesetzgebung.

Die Standes- und Grundherren hatten letzterer gemäß die Befugniß, zu verlangen, daß über alle Bürger- und Schutzbürgerannahmen Rücksprache mit ihnen genommen und über ihre Einwendungen der Auspruch der höhern Stelle eingeholt werden solle.

Sobald nun und soweit das Gesetz und nicht mehr die Willensmeinung der Gemeinden oder der Staatsbehörden bei Vorhandensein bestimmter Requiriten entscheidet, daß ein gewünschtes Bürgerrecht angetreten werden könne, und zur Sicherheit der betreffenden Gemeinde, deren Ausschuss noch Kenntniß von dem Beschluß der Aufnahme erhalten muß, um durch seinen Beitritt das Vorhandensein der Requirite anzuerkennen, so ist es an und für

sich gleich zwecklos für die Gemeinde wie den betreffenden Standes- oder Grundherrn, daß mit letzterem Rücksprache genommen werde, weil gegen das Gesetz keine Einsprache zulässig und weil die Annahme nur von solcher abhängt.

Anderes verhält es sich in allen Fällen, wo die gesetzlichen Requisiten ganz oder zum Theil fehlen, wo ferner bei Ausländern und Israeliten die Annahme erst nachgesucht und durch Entscheidung der Gemeinde und Staatsbehörde eingeräumt wird. Hier ist theils das Interesse der Standes- und Grundherren wie bisher vorhanden auf die Entscheidung einwirken zu können, und durch kein allgemeines Gesetz beseitigt, theils collidirt die Ausübung des Rechts der Einsprache nicht mit den Rechten der Gemeinden, zumal auch dem Nachsuchenden ein Recurs eingeräumt ist.

Die Commission glaubt daher, daß hierin die Befugnisse der Standes- und Grundherren keiner Aenderung unterliegen, und trägt sonach darauf an, dem §. 15. beizufügen:

„In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- oder Grundherr in den Fällen der §. 40. 42. und 54. über die Annahmagesuche gehört werden.“

sodann dem §. 82. nach 2. re. beizusetzen:

„3. Standes- und Grundherren in gleichem Falle nach Maßgabe des §. 15.“

Die §§. 30—34. enthalten die Bestimmungen wegen des bei der Annahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes.

Bei solchem bestand in zweifacher Beziehung bisher eine auffallende Verschiedenheit, nämlich in Ansehung des Betrags und des Empfängers.

Es scheint nun in der Absicht des neuen Gesetzes zu liegen, daß dasselbe gleichförmig für die Gemeinden regulirt werde, wiewohl nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezug diesen allgemein zustehen solle.

Dermaßen befindet sich zwar ein großer Theil der Gemeinden im Genuß, allein häufig auch nicht; er steht hier andern Klassen, namentlich Standes- und Grundherren als ein nie beanstandertes grundherrliches Gefäll zu.

Zuweilen ist er zwischen solchen getheilt, zuweilen zieht die Gemeinde neben einem andern Berechtigten dasselbe.

Wenn man hier die Absicht verfolgt, daß die Einkaufsgelder für die Gemeinden verhältnismäßig gleichgestellt werden sollen, so kann dieses weder die Absicht noch die Folge haben, daß wohlbegründete und durch ungestörten Genuß anerkannte Bezüge Dritter aufgeopfert werden sollen, zumal da, wie es häufig der Fall war, solche nebeneinander wohl bestehen konnten. Es könnte eine Aufhebung, nur gegen Entschädigung zulässig gedacht werden.

Die Commission schlägt Ihnen folgenden neuen §. nach §. 34. vor:

„Die im §. 30 — 34. bestimmten Einkaufsgelder fallen der Gemeindefasse zu. Da, wo bisher ein Theil derselben oder ein besonderes Einkaufsgeld von andern Berechtigten bezogen wurde, ist solches neben ersterem fort zu entrichten, bis die Aufhebung gegen Entschädigung im Weg der Gesetzgebung ausgesprochen wird.“

Zum Schlusse glaubt die Commission noch bemerken zu müssen, daß sie alle diejenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf das Gemeindegewesen nur die Verhältnisse der landesherrlichen Behörden zu den Standes- und Grundherren berühren, und in der bestehenden Gesetzgebung ausgesprochen sind, nicht als Gegenstand ihres Auftrags ansah, solche also auch fernerhin ihre volle Wirkung üben.